

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl.S. 65), zuletzt geändert am 29.08.1997 (GVBl. S. 520)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten Bebauungsplan

Lechwiesen - 5. Änderung

für die Grundstücke Fl.Nrn. 2925/58, /59, /60, /89, /133, /141 der Gemarkung Landsberg a. Lech als Satzung.

1. Festsetzungen durch Planzeichen



Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO mit eingeschränktem Emissionsverhalten (Betriebe und Anlagen, deren immissionswirksames flächenbezogenes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 55 dB(A)/qm tagsüber und 40 dB(A)/qm nachts überschreiten sind unzulässig - sh. II.§1 Ziff. 5 des Bebauungsplanes "Lechwiesen")



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Festsetzungen durch Text

Für die im nebenstehenden Geltungsbereich allgemein zulässigen Nutzungen werden aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Nutzungen und Anlagen, die den Verkauf an letzte Verbraucher (Einzelhandel) zum Inhalt haben, von der Zulässigkeit ausgeschlossen:

- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmacie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u.ä.

- Hausrat, Glas / Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Holz- und Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u.ä.
- Musikalienhandel, Tonträger (bespielte und unbespielte)
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör,
- Waffen und Jagdbedarf

3. bestehende Festsetzungen und Hinweise

Im übrigen gelten für den zur Änderung vorgesehenen Bereich die Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie die Hinweise des Bebauungsplanes " Lechwiesen" in der Fassung vom 14.02.1983, zuletzt geändert am 15.06.1988, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 18.01.1989, sofern sie den vorstehenden Festsetzungen nicht widersprechen, weiterhin.

4. Hinweis

Mit der vorstehenden Änderung wird die Art der baulichen Nutzung eingeschränkt. Bauaufsichtlich bereits genehmigte Nutzungen werden davon nicht betroffen.

5. Verfahrenshinweise

- 5.1.1 Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in der Sitzung vom 26.11.97 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
- 5.1.2 Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- 5.1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **12.5.1998** bis **12.6.1998** öffentlich ausgelegt.

Landsberg a. Lech, den **15.6.1998**

Röfle
Oberbürgermeister

- 5.2. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom **24.6.1998** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den **25.6.1998**

